

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Die Materie, mit deren Ordnung die vorliegenden Gesetzentwürfe sich beschäftigen, bilden nicht zum ersten Mal den Gegenstand der Verhandlungen in diesem hohen Hause, sondern sie haben bereits vor zwei Jahren aus Anlaß einer Interpellation, die von mir an die königl. Staatsregierung gerichtet war, den Gegenstand der Besprechung gebildet. Ich gestatte mir kurz den Ursprung dieser Gesetzesvorlage ins Gedächtniß zurückzurufen. Die Stadt Leipzig hat sich in den letzten Jahren genöthigt gesehen, eine erhebliche Anzahl von Landgemeinden, mit denen sie schon lange räumlich sowohl, als wirthschaftlich in engster Beziehung gestanden hatte, auch politisch sich anzugliedern. Sie finden diese Landgemeinden in der Begründung zu den beiden Gesetzentwürfen, die das Decret enthält, aufgeführt und ich will nur noch hinzufügen, daß, vorausgesetzt, daß das bereits darüber vereinbarte Ortsstatut die ministerielle Genehmigung erhält, dazu noch am 1. Januar 1892 die Gemeinde Neufellerhausen hinzutreten wird. Der Anschluß dieser Gemeinde Neufellerhausen war von vornherein mit in Aussicht genommen. Die Gemeinde liegt gegenwärtig wie eine Insel im Stadtgebiet, rings von demselben umschlossen; daß diese Gemeinde nicht zusammen mit den übrigen östlichen Vororten angeschlossen ist, hat seine Ursache nur darin, daß damals eine Verständigung zwischen Stadt und jener Landgemeinde über die Bedingungen des Anschlusses nicht erreicht werden konnte. Das Hinderniß ist jetzt gehoben und so wird, vorausgesetzt, daß die ministerielle Genehmigung dem vereinbarten Ortsstatut erteilt wird, der Anschluß jetzt erfolgen. Der Umstand nun, daß dieser Anschlußproceß der Stadt Leipzig eine nahezu gleichgroße Anzahl von Einwohnern, wie diejenige des alten Leipzig neu hinzuführte, hat in Leipzig von vornherein den Wunsch erweckt, daß auch die Vertretung der Stadt in diesem Hause eine Erweiterung erfahren möge. Man ist der Meinung gewesen, daß nach der Erweiterung der Stadt die Beschränkung der Abgeordnetenmandate auf drei nicht mehr der Bedeutung und der Größe der Stadt entsprechen würde. Man würde in der Beibehaltung dieser Beschränkung eine Art von politischer *capitis diminutio* erblickt haben. Diese Verhältnisse haben mich vor zwei Jahren veranlaßt, eine Anfrage an die königl. Staatsregierung darüber zu richten, wie sie sich gegenüber dem Wunsche der Stadt Leipzig nach Vermehrung der Mandate für dieses hohe Haus zu verhalten gedenke, und der damalige Herr Minister des Innern hat in seiner Erwiderung darauf die Billigkeit und Gerechtigkeit dieses Wunsches unumwunden anerkannt und hat eine Vorlage zu Regelung der Angelegen-

heit für den nächsten Landtag in Aussicht gestellt. Die gegenwärtige Vorlage enthält also die Erfüllung der damals gegebenen Zusage. An die Interpellation knüpfte sich damals auch hier im Hause eine Debatte. Bei dieser Debatte ist ein principieller Widerspruch gegen die Tendenz dieses Gesetzentwurfs, d. h. also gegen die Vermehrung der Mandate für die Stadt Leipzig an sich, wenn ich mich recht erinnere, von keiner Seite hervorgetreten, und ich glaube daher auch nicht, meine Herren, daß ich jetzt zunächst Anlaß habe, noch Weiteres zur Rechtfertigung dieses Gesetzentwurfes Ihnen vorzubringen; scheinen mir doch auch die Zahlen, welche die Begründung der Vorlage enthält, eine so deutliche Sprache zu reden, daß dem kaum noch etwas hinzuzufügen ist; ich erinnere Sie nur an die Zahlen, welche über die Größe der Wahlkreise gegeben sind, falls dieselben bei der Zahl von drei bestehen bleiben. Ich kann mich also kurz darauf beschränken, in dieser principiellen Richtung die Vorlage Ihrem Wohlwollen zu empfehlen. Was nun den Weg anlangt, welcher in den vorliegenden Gesetzentwürfen eingeschlagen worden ist, um das gesteckte Ziel zu erreichen, so entspricht auch dieser Weg den Erklärungen, die vor zwei Jahren der damalige Herr Minister des Innern abgegeben hat, und wie damals, so erkläre ich auch heute mein Einverständnis mit diesem eingeschlagenen Wege. Ich bin der Meinung, daß es der einzige Weg ist, welcher ohne erhebliche Schwierigkeiten dazu führen wird, das angestrebte Ziel zu erreichen. Ich verhehle mir insbesondere nicht, daß jeder andere Weg, welcher das erstrebte Ziel etwa dadurch erreichen wollte, daß die Zahl der übrigen städtischen Wahlkreise oder die Zahl der ländlichen Wahlkreise zu Gunsten der Stadt Leipzig beschnitten würde, im Lande sowohl, als auch hier in der Kammer auf starken Widerspruch stoßen würde. Ich verkenne auch nicht, daß jeder andere Weg, dessen Beschreitung zur Folge haben würde eine Auflösung dieser Kammer und eine Neuwahl für das ganze Land, weder den Wünschen des Landes entsprechen würde, noch auch im Verhältniß steht zu dem zu erreichenden Ziele. Kann ich mich also in dieser Beziehung mit der Vorlage einverstanden erklären, so geschieht dies auch in der Richtung, wie der vorgelegte Entwurf über die Aenderung der Verfassungsurkunde Punkt II das Ausscheiden der Abgeordneten geregelt wissen will. Ich glaube, es ist richtig, daß man von den beiden neuen Leipziger Abgeordneten den einen bereits vor dem zweiten auf seine Wahl folgenden Landtag ausscheiden läßt, weil nur dadurch eine Symmetrie des Ausscheidens erhalten werden kann. Thun Sie das nicht, meine Herren, dann würden ausscheiden im Jahre